



VERKÜNDUNGSBLATT

der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 8/2021

Ausgabedatum: 11. Juni 2021

Datum	Inhalt	Seite
04.02.2021	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts vom 4. Februar 2021	215
18.02.2021	Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Zahnmedizin vom 18. Februar 2021	220
03.06.2021	Berichtigung der Ersten Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss Master of Arts vom 3. Juni 2021	239
04.02.2021	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 4. Februar 2021	240
02.06.2021	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021	241
02.06.2021	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021	251
04.06.2021	Zwölfte Änderung der FSU – Zulassungszahlensatzung vom 4. Juni 2021	256
19.05.2021	Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Mai 2021	260



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politische Kommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 4. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Februar 2021 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Februar 2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politischen Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang Politische Kommunikation kann zugelassen werden, wer
1. einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens 2,0 erworben hat, der
 - a) kommunikationswissenschaftliche, soziologische, politikwissenschaftliche oder psychologische Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 ECTS Credits aufweist und
 - b) methodische Modulinhalte in quantitativen Forschungsmethoden und / oder Statistik im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhaltet sowie
 2. die Sprachvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachweist.
- (2) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen und deutschen Sprache erforderlich. ²Von allen Bewerberinnen und Bewerbern ist das Englisch-Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen mittels eines international anerkannten Zertifikats oder über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Zeugnis nachzuweisen. ³Von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist zudem in der Regel ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse zu erbringen. ⁴Folgende Zeugnisse werden anerkannt:
1. "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang", mindestens Niveaustufe 2 (DSH-2),
 2. das Goethe-Zertifikat C2 (GDS),
 3. das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der KMK (DSD II),
 4. der TestDaF mind. TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,
 5. das Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule,
 6. die Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg.



§ 3 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 140 LP als aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records),
2. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen, politikwissenschaftlichen oder psychologischen Studieninhalten im Umfang von 60 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
3. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von Methoden/Statistik-Modulen im Umfang von 20 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
4. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 Abs. 2,
5. ggf. Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 2.

§ 4 Auswahlverfahren

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studium zugelassen, wenn die in § 3 ausgewiesenen Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden und die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 erfüllt sind. ²Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch eine Auswahlkommission.

§ 5 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. ²Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Master-Studiengangs Politische Kommunikation ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen theoretischen und methodischen Grundkenntnisse im Bereich der Analyse und Gestaltung politischer Kommunikationsprozesse und -strukturen zu vertiefen. ²Der Master-Studiengang hat eine quantitativ-empirische und kommunikationswissenschaftliche Ausrichtung, die durch psychologische und politikwissenschaftliche Perspektiven ergänzt wird. ³Die Studierenden werden befähigt, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen der Politischen Kommunikation evidenzbasiert und interdisziplinär zu denken und zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Politischen Kommunikation mit einem besonderen Fokus auf Strategien der politischen Kommunikation, des politischen Journalismus, digitalisierten Formen der Kommunikation und psychologischen Grundlagen politischen Denken und Handelns. ²Die Auseinandersetzung mit Theorien und Konzepten der politischen Kommunikation erlaubt es Absolventinnen und Absolventen komplexe Frage- und Problemstellungen der politischen Kommunikation theoretisch zu durchdringen und kritisch zu beleuchten. ³Durch die Beschäftigung mit innovativen Methoden der Gestaltung und empirischen Analyse politischer Kommunikationsprozesse haben Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen darin entwickelt, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen systematisch und evidenzbasiert zu bearbeiten. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse selbständig auf eine Frage- oder Problemstellung der politischen Kommunikation anzuwenden. ⁵Das stellen sie in der Master-Arbeit unter Beweis.



- (3) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Im Studienverlauf können Studierende Schwerpunkte im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung oder der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen legen. ³Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung qualifizieren sich Absolventinnen und Absolventen insbesondere für eine wissenschaftliche Karriere oder für Berufsfelder im Bereich der Markt-, Medien- und Meinungsforschung, der Medienberatung und Strategieplanung in Organisationen und Verbänden sowie der Politikberatung. ⁴Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen qualifiziert der Master-Abschluss für Berufe der gehobenen Führungsebene (z. B. Senior Researcher, Teamleitung) in den Bereichen der politischen Öffentlichkeitsarbeit oder der politischen Bildung in Kommunikationsagenturen sowie politischen Organisationen oder Institutionen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Master-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Studiengangs Politische Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Modulangebot im Studiengang Politische Kommunikation umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule
 - a) PK-TS-RV Ringvorlesung Politische Kommunikation (10 LP)
 - b) PK-BP-AF Berufspraktische Arbeitsfelder (10 LP)
 - c) PK-MA Masterarbeit (30 LP)
 2. Wahlpflichtmodule
 - a.) im Bereich *Theoretische Schwerpunkte*: PK-TS-SPP Schwerpunkt - Politische Psychologie (5 LP), PK-TS-SSK Schwerpunkt - Strategien politischer Kommunikation (5 LP), PK-TS-SPJ Schwerpunkt - Politischer Journalismus (5 LP), PK-TS-SDM Schwerpunkt - Digitale Medien in der Politik (5 LP),
 - b.) im Bereich *Methodische Vertiefungen*: PK-MV-IA Methoden – Analyse politischer Medieninhalte (5 LP), PK-MV-BF Methoden – Methoden der politischen Meinungsforschung (5 LP), PK-MV-DA Methoden – Visualisierung und Analyse multivariater Daten (5 LP), PK-MV-CV Methoden – Computerbasierte Verfahren (5 LP), PK-MV-EI Methoden – Entwicklung kommunikativer Interventionen (5 LP), PK-MV-EM Evaluation von Kommunikationsmaßnahmen (5 LP),
 - c.) im Bereich *Projektarbeit*: PK-PA-PP Projektarbeit – Politische Psychologie (10 LP), PK-PA-SK Projektarbeit – Strategien politischer Kommunikation (10 LP), PK-PA-PJ Projektarbeit – Politischer Journalismus (10 LP), PK-PA-DM Projektarbeit – Digitale Medien in der Politik (10 LP)
 - d.) im Bereich *Individuelle Profilierung*: PK-IP-VA Interdisziplinäre Vertiefung A (10 LP), PK-IP-VB Interdisziplinäre Vertiefung B (10 LP), PK-IP-VC Interdisziplinäre Vertiefung C (10 LP), PK-BP-PA Praktikum A (10 LP) und PK-BP-PB Praktikum B (10 LP). Des Weiteren können Module aus dem Angebot der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Angewandten Ethik, der Germanistische Sprachwissenschaft und der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation belegt werden. Über belegbare Module informiert der Modulkatalog.



- (4) Von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a im Bereich Theoretische Schwerpunkte sind Module im Umfang von 15 LP, von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b im Bereich Methodische Vertiefungen sind Module im Umfang von 15 LP, von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c im Bereich Projektarbeit ist ein Modul (10 LP) und von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d im Bereich Individuelle Profilierung sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PK-PA-PP	PK-TS-SPP
PK-PA-SK	PK-TS-SSK
PK-PA-PJ	PK-TS-SPJ
PK-PA-DM	PK-TS-SDM
MA.IWK.P1, MA.IWK.P2/A	Die Zulassung zu den Veranstaltungen dieser Importmodule ist an den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse gebunden. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 859), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 30. Juni 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S. 29), außer Kraft. Sie gilt jedoch weiterhin für Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts immatrikuliert haben.



Jena, 4. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät für den Studiengang Zahnmedizin vom 18. Februar 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), und auf der Basis der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. S. 933), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 08.12.2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 18. Februar 2021 genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Modulkatalog, Stundenplan
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Erster Studienabschnitt
- § 10 Zweiter Studienabschnitt
- § 11 Dritter Studienabschnitt
- § 12 Bescheinigung der absolvierten Unterrichtsveranstaltungen
- § 13 Prüfungsleistungen und Bewertung
- § 14 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Wiederholung von Pflichtveranstaltungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfrist
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihrer aktuell geltenden Fassung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie setzt den Rahmen für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Studiengangs Zahnmedizin.



§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnmedizin ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit der Zahnärztlichen Ausbildung einschließlich der zahnärztlichen Prüfung beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ziele des Studiums

¹Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt bzw. die wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnärztin. ²Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind, und befähigt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung und ständigen Fortbildung.

§ 5 Gliederung des Studiums, Modulkatalog, Stundenplan

- (1) ¹Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert und modular aufgebaut. ²Die Unterrichtsveranstaltungen, die für die Zulassung zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, sind Lehr- und Lerneinheiten (Modulen) mit definierten Kompetenzzielen zugeordnet. ³Einzelheiten zur Zusammensetzung und zu den Inhalten der Module sowie zur Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme werden in den einzelnen Modulbeschreibungen des Modulkatalogs festgelegt.
- (2) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist rechtzeitig zu Semesterbeginn in der aktuellen Fassung ortsüblich elektronisch bekanntzugeben.
- (3) ¹Bauen Module inhaltlich aufeinander auf, können Vorschriften zur Belegungsabfolge getroffen werden. ²Soweit Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul oder zu einzelnen Modulveranstaltungen bestehen, geben die Modulbeschreibungen darüber Auskunft.
- (4) ¹Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass alle zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit absolviert werden können. ²Für jedes Fachsemester veröffentlicht das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät ortsüblich vor Vorlesungsbeginn elektronisch einen Stundenplan.



- (5) ¹Der Stundenplan informiert die Studierenden über die Modulveranstaltungen, die sie ihrem jeweiligen Fachsemester entsprechend zu belegen haben. ²Zu den zugehörigen Prüfungen gelten alle Studierenden als angemeldet. ³Abweichungen vom vorgegebenen Studienverlauf sind im begründeten Einzelfall bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ⁴Die begründete Antragstellung (einschließlich der den Antrag stützenden Nachweise) erfolgt mit formlosem Schreiben im Studiendekanat. ⁵Im Krankheitsfall oder bei anderen triftigen Gründen ist eine Abmeldung nach Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich.
- (6) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät berät bei organisatorischen Fragestellungen rund um das Studium der Zahnmedizin.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem zahnmedizinischen oder verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) von der zuständigen Landesbehörde ganz oder teilweise anerkannt, es sei denn, es besteht ein wesentlicher Unterschied zu den nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgeschriebenen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Eine Anerkennung der inhaltlichen/fachlichen Äquivalenz von bisher erbrachten Teilleistungen, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, die gemäß der ZApprO durch die zuständige Landesbehörde anzuerkennen sind, erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter bzw. die jeweilige Fachvertreterin auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen.

§ 7

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Dabei ist zu gewährleisten, dass der bzw. die Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ⁴Andernfalls ist die antragstellende Person auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (2) ¹Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich über das Studiendekanat einzureichen. ²Über den Antrag und erforderliche Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen in der Gestaltung und Durchführung der Modulprüfungen wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen der Ordnung eingehalten werden und trifft Entscheidungen im Rahmen der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren, Härtefallanträge und Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als ständige Mitglieder drei Vertreter bzw. Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Student bzw. eine Studentin an. ²Bei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen soll darauf geachtet werden, dass Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen aus allen Studienabschnitten (Vorklinische Medizin, Zahnmedizin und Klinisch-praktische/-theoretische Medizin) vertreten sind. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁴Der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin müssen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören und werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine bzw. ihre Stellvertretung, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. ²Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; er bzw. sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 9

Erster Studienabschnitt

- (1) Der Erste Studienabschnitt umfasst zwei Jahre und wird mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündliche Prüfung).
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen:
 1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
 2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
 3. Praktikum der Physiologie
 4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
 5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
 6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
 7. Praktikum der Berufsfelderkundung
 8. Übung in medizinischer Terminologie
 9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie.
- (3) Weiterhin sind beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Nachweise vorzulegen über
 1. eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 13 ZApprO und
 2. die Ableistung des Krankenpflagedienstes nach § 14 ZApprO.
- (4) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-1 zu absolvieren (Anlage 1). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 1 ausgewiesen.
- (5) ¹Zusätzlich zum Pflichtunterricht bietet das fakultative Wahlfach-Angebot Studierenden die Möglichkeit, sich Kenntnisse und Fähigkeiten in einem weiteren Kompetenzbereich anzueignen. ²Wahlfächer können aus dem universitären Angebot belegt werden, sofern Kapazitätsbeschränkungen dem nicht entgegenstehen. ³Die im Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. ⁴Die Note wird in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.
- (6) ¹Ebenso wird das Zusatzmodul Biologie angeboten. ²Die Teilnahme wird dringend empfohlen, da die Inhalte Bestandteil des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind.

§ 10

Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der Zweite Studienabschnitt umfasst ein Jahr und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündlich-praktische Prüfung).



- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen nachzuweisen:
1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.
- (3) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-2 zu absolvieren (Anlage 2). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 2 ausgewiesen.

§ 11 **Dritter Studienabschnitt**

- (1) Der Dritte Studienabschnitt umfasst zwei Jahre und wird mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen (mündlich-praktische und schriftliche Prüfung).
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:
1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
 2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
 3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
 4. Operationskurs I und II
 5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
 - 5.1 Integrierter Behandlungskurs I
 - 5.2 Integrierter Behandlungskurs II
 - 5.3 Integrierter Behandlungskurs III
 - 5.4 Integrierter Behandlungskurs IV
 6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes sowie Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen nachzuweisen:

Fächer

7. Fach Pharmakologie und Toxikologie
8. Fach Pathologie
9. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
10. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
11. Fach Dermatologie und Allergologie
12. Fach Berufskunde und Praxisführung



Querschnittsbereiche

13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
 14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
 15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
 16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
 17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
 18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
 19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
 20. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
- (3) Weiterhin ist beim Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Nachweis über die Ableistung der Famulatur nach § 15 ZApprO vorzulegen.
- (4) ¹Darüber hinaus haben die Studierenden entsprechend den Bestimmungen der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach aus dem Angebot der Universität zu absolvieren. ²Die im Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. ³Die Note wird in das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung aufgenommen.
- (5) ¹Zum Erlangen der Leistungsnachweise nach Absatz 2 sind alle Pflichtmodule aus dem Modulblock ZM-3 zu absolvieren (Anlage 3). ²Soweit Modulabhängigkeiten bestehen, sind diese in der Anlage 3 ausgewiesen. ³Die Teilnahme an den nach Absatz 2 Ziffer 1. bis 5. aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen ist erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich.

§ 12

Bescheinigung der absolvierten Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Studierende, die die für die Zulassung zu den Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten durch die jeweiligen Modulverantwortlichen eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachzuweisenden Unterrichtsveranstaltungen.
- (2) ¹Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen. ²In der Regel wird eine Teilnahme an den in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen im Umfang von 85 Prozent vorausgesetzt. ³Darüber hinaus ist von den Studierenden im Rahmen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu zeigen, dass sie die Lern- und Qualifikationsziele des Moduls erreicht und sich die jeweils vorgesehenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben. ⁴Das Format für die Überprüfung der Lern- und Qualifikationsziele ist in der Modulbeschreibung in einer dem Fachgebiet und dem betreffenden Kompetenzbereich angemessenen Weise festzulegen.



§ 13 Prüfungsleistungen und Bewertung

(1) ¹Leistungsüberprüfungen können mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch erfolgen. ²Außerdem ist, sofern für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können, der Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erbringung von Prüfungsleistungen zulässig. ³Bei einer Prüfung darf ausschließlich ein Videokonferenzsystem verwendet werden, das vom Rechenzentrum der Universität bzw. vom Geschäftsbereich IT des UKJ vorgehalten wird. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(2) Ist die Benotung von Modulleistungen vorgesehen, ist darüber in der Modulbeschreibung zu informieren.

(3) Für benotete Leistungskontrollen gelten folgende Notenstufen:

„sehr gut“	(1)	für eine hervorragende Leistung,
„gut“	(2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
„befriedigend“	(3)	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ausreichend“	(4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“	(5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfordert die Bewertung mit „bestanden“ (ohne Benotung) oder mindestens der Note „ausreichend“ (Note 4). ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, dann muss in der Regel jede Modulteilprüfung bestanden sein, Ausnahmen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Bei benoteten Modulteilprüfungen errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten. ⁴Eine Gewichtung der Modulteilprüfungen ist möglich, Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht wurden. ²Spezifische Festlegungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren regelt § 14.

(6) Bei einer Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist wie folgt zu verfahren: Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Bewertungspunkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Bewertungspunkte erreicht wurden.



§ 14

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung; MC-Prüfungen) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung ausschließlich durch korrektes Markieren oder Zuordnen vorgegebener Antwortmöglichkeiten erreicht werden kann. ²Welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, ist bei der Erstellung der Prüfungsfragen festzulegen.
- (2) ¹Stellt sich nachträglich bei der Bewertung von Multiple-Choice-Prüfungen heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, werden diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt. ²Die Bestehensgrenzen werden anhand der Zahl der fehlerfreien Aufgaben ermittelt. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn der oder die Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht hat (Anker) und die Zahl der erreichten Bewertungspunkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmenden an dieser schriftlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet (Gleitklausel, relative Bestehensgrenze). Die Gleitklausel findet nur beim ersten regulär im Semester angebotenen Prüfungstermin Anwendung.
- (4) ¹Bei der Berechnung der durchschnittlichen Prüfungsleistung nach Absatz 3 werden nur die Leistungen der tatsächlich an der Prüfung teilnehmenden Studierenden zu Grunde gelegt. ²Bei Anwendung der Gleitklausel wird der ermittelte Dezimalwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (5) Bei einer Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren ist nach § 13 Abs. 6 zu verfahren.

§ 15

Wiederholung von Pflichtveranstaltungen

- (1) ¹Haben Studierende nicht oder nicht regelmäßig an einer in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Pflichtveranstaltung teilgenommen oder die für die Zulassung zur Modulprüfung erforderlichen Leistungen nicht termin- oder anforderungsgerecht nachgewiesen, können sie die Pflichtveranstaltung nur einmal wiederholen. ²Der bzw. die Modulverantwortliche legt fest, ob die gesamte Veranstaltung oder nur Teile zu wiederholen sind.
- (2) ¹Der bzw. die Studierende muss die Pflichtveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen. ²Weisen der bzw. die Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen die regelmäßige Teilnahme oder die für die Zulassung zur Modulprüfung erforderlichen Leistungen erneut nicht termin- oder anforderungsgerecht nach, verliert der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch.



- (3) Ist eine regelmäßige Teilnahme (§ 12 Abs. 2) an den ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, so darf die Teilnahme nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist, sofern in der jeweiligen Modulbeschreibung nicht anders geregelt, die zugehörige Modulveranstaltung noch einmal insgesamt zu wiederholen. ³Im Wiederholungsfall hat der bzw. die Studierende für den erfolgreichen Abschluss der Modulveranstaltung erneut zwei Prüfungsversuche. ⁴Die Wiederholung der Modulprüfung muss spätestens bis zum Ablauf von zwei Studienjahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen erfolgen. ⁵Wird die Modulprüfung bis zu diesem Zeitpunkt aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. ²Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Studiendekanat einzureichen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierenden, die eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden haben, erteilt das Studiendekanat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind nur die jeweils nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen. ²Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht noch einmal abgelegt werden.
- (5) ¹Die erste Wiederholungsprüfung zu einer nichtbestanden Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, in der Regel zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters, abgelegt werden. ²Sofern von der Wiederholungsprüfung die Anmeldung zur Zahnärztlichen Prüfung abhängt, ist der Wiederholungstermin innerhalb der Nachreichfrist einzurichten. ³Der Wiederholungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben und ist so zu legen, dass dem bzw. der Studierenden ohne Verzögerung die Fortsetzung des Studiums möglich bleibt.
- (6) In der Regel soll die Form der Wiederholungsprüfung der Erstprüfung entsprechen. Abweichende Festlegungen können in den Modulbeschreibungen getroffen werden.

§ 17

Einsicht in Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach ortsüblicher Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird Studierenden auf Verlangen in angemessener Frist (drei Wochen) Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, soll die Einsichtnahme vor dem Wiederholungstermin ermöglicht werden. ³Die Studierenden haben einen Anspruch darauf, die richtigen Antworten zu erfahren. ⁴Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der bzw. die Modulverantwortliche.



- (2) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet, wenn der bzw. die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese unverzüglich und grundsätzlich spätestens zu Beginn der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des bzw. der Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich/digital im Studiendekanat und im Fachbereich ein ärztliches und auf Verlangen des bzw. der Modulverantwortlichen oder des Studiendekanats in besonders zu begründenden Ausnahmefällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.
- (3) ¹Versucht der bzw. die Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet. ²Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses bekannt, kann die Bewertung nachträglich berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden. ³Unrichtige Leistungsbescheinigungen sind einzuziehen und neue zu erteilen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig stören, können von dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (bzw. Note 5) bewertet.
- (5) ¹Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfall einer Täuschung, kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist der bzw. die Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende bzw. den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über das Studiendekanat schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.



- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern bzw. Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer bzw. der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch für Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 340), geändert durch die Zweite Änderung der Ordnung vom 18. Juni 1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/1996, S. 402) außer Kraft.
- (2) ¹Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2021 aufnehmen. ²Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin bereits vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung nur, soweit sich eine Anwendung gemäß § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) ergibt; im Übrigen gilt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Nr. 9/1994, S. 340), geändert durch die Zweite Änderung der Ordnung vom 18. Juni 1996 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 11/1996, S. 402) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung geltenden Fassung.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage 1: Struktur Modulblock ZM-1:

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 9 Abs. 2), die bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen, sowie Zusatzmodulen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden
§	Nr.			
9 (2)	1.	ZM-1-001	Physik für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (integriertes Tutorium) 	3 4
	2.	ZM-1-011	Chemie für Humanmediziner und Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (praktikumsvorbereitendes Seminar) 	3 4
	3.	ZM-1-021	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 2 4
	4.	ZM-1-031	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	8 2 4
	5.	ZM-1-041	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Kopf, Hals, Rumpf und Extremitäten <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	7 2 4
		ZM-1-042	Makroskopische Anatomie für Zahnmediziner – Nervensystem und Sinnesorgane <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikumsbegleitendes Seminar • Praktikum 	2,5 1 1
6.	ZM-1-051	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	3,5 4	



7.	ZM-1-061	Praktikum der Berufsfelderkundung <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1 3
8.	ZM-1-071	Übung in medizinischer Terminologie <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Übung 	1
9.	ZM-1-081	Zahnmedizinische Propädeutik – Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2 3
10.	ZM-1-091	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik – Schwerpunkt Dentale Technologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2 4
Zusatzmodule			
9 (5)	ZM-1-201	fakultatives Wahlfach – Erster Studienabschnitt (gemäß dem universitärem Angebot, soweit Kapazitäts-beschränkungen dem nicht entgegenstehen) <ul style="list-style-type: none"> • u.a. Vorlesung, Seminar 	1-3
9 (6)	ZM-1-211	Biologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	3

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul	_____	Modul
ZM-1-001		ZM-1-021
ZM-1-011	ist Voraussetzung für	Praktikum ZM-1-031
ZM-1-041		ZM-1-042



Anlage 2: Struktur Modulblock ZM-2

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 10 Abs. 2), die bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden	
§	Nr.				
10 (2)	1.	ZM-2-001	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich I: Endodontie • Vorlesung • Praktikum	0,6 4,6	
		ZM-2-002	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich II: Parodontologie • Vorlesung • Praktikum	0,2 0,5	
		ZM-2-003	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich III: Restaurative Zahnheilkunde • Vorlesung • Praktikum	1,3 10	
		ZM-2-004	Phantomkurs Zahnerhaltung – Teilbereich IV: Kinderzahnheilkunde • Vorlesung • Praktikum	0,5 2,9	
	2.	ZM-2-011	Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom • Vorlesung • Praktikum	2 18	
	3.	ZM-2-021	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe • Vorlesung • Praktikum	2 6	
	4.	ZM-2-031	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin • Vorlesung • Praktikum	2 4	



Anlage 3: Struktur Modulblock ZM-3

Darstellung von Pflichtmodulen (§ 11 Abs. 2) und Wahlpflichtmodulen (§ 11 Abs. 4), die bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolviert werden müssen.

StO		Modulcode	Modultitel mit Lehrveranstaltungsformaten	Semester- wochenstunden
§	Nr.			
11 (2)	1.	ZM-3-001	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	4 1,5
	2.	ZM-3-011	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I und II <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1 0,1
	3.	ZM-3-021	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Praktikum 	2 1 2
		ZM-3-022	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Praktikum 	2 1 2
	4.	ZM-3-031	Operationskurs I und II <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktischer Kurs • Praktikum 	2 4 4
	5.1	ZM-3-041	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde“	2
		ZM-3-042	Integrierter Behandlungskurs I – Prothetische Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Präklinischer Vorbereitungskurs • Praktikum 	2 1,5 7



5.2	ZM-3-051	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde“	1,5
	ZM-3-052	Integrierter Behandlungskurs II – Prothetische Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Praktikum 	2 7
5.3	ZM-3-061	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde“	2
	ZM-3-062	Integrierter Behandlungskurs III – Konservierende Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Praktikum 	2 7
	ZM-3-063	Theoretische Vertiefung Parodontologie	3
	ZM-3-064	Praktischer Kurs Parodontologie	2,5
5.4	ZM-3-071	Theoretische Grundlagen zum „Integrierten Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde“	2
	ZM-3-072	Integrierter Behandlungskurs IV – Konservierende Zahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Seminar • Praktikum 	2 7
	ZM-3-073	Integrierter Behandlungskurs IV – Kinderzahnheilkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Praktikum 	2 1 2,25
6.	ZM-3-081	Radiologisches Praktikum für Zahnmediziner – Radiologie, Strahlenschutz, Bildgebende Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum (Sachkunde) 	2 3,5
7.	ZM-3-091	Pharmakologie und Toxikologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
8.	ZM-3-101	Pathologie für Zahnmediziner <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
9.	ZM-3-111	Medizinische Mikrobiologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	1



			0,3
	ZM-3-112	Hygiene <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1
10.	ZM-3-121	Innere Medizin einschließlich Immunologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2 0,3
11.	ZM-3-131	Dermatologie und Allergologie <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
12.	ZM-3-141	Berufskunde und Praxisführung <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1
13.	ZM-3-151	Querschnittsbereich Notfallmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Praktikum 	2 1
14.	ZM-3-161	Querschnittsbereich Schmerzmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1
15.	ZM-3-171	Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar 	1,2 0,2
16.	ZM-3-181	Querschnittsbereich Werkstoffkunde <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
17.	ZM-3-191	Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
18.	ZM-3-201	Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	2
19.	ZM-3-211	Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit Schwerpunkten: Prävention, Gesundheitsförderung, Gesundheitsökonomie und Führung (19.1) & Ethik und Achtsamkeit, Geschichte der Medizin & der Zahnmedizin (19.2) <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 	1
20.	ZM-3-221	Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, Epidemiologie, medizinische Informatik,	



			Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung einschließlich integrierter Übung 	2
11(3)		ZM-3-301	Famulatur	4 Wochen
Wahlpflichtmodule				
11 (4)		ab ZM-3-401 ...	Wahlfach – Dritter Studienabschnitt (Gemäß dem Angebot der Fakultät. Die Bekanntgabe erfolgt im Modulkatalog ortsüblich elektronisch)	2

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modul		Modul
ZM-3-021		ZM-3-022
ZM-3-042	ist Voraussetzung für	ZM-3-052
ZM-3-062		ZM-3-072



**Berichtigung der
Ersten Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang
Deutsche Klassik im europäischen Kontext
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 3. Juni 2021**

**Die Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den
Studiengang Deutsche Klassik im europäischen Kontext mit dem Abschluss
Master of Arts vom 16. Januar 2019 (Verkündungsblatt der FSU 4/2019 S.123)
wird wie folgt berichtigt:**

In § 5 Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Zum Wahlpflichtprogramm gehören

- 30 LP in den Fächern Philosophie, Neuere Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Wissenschaftsgeschichte
- 10 LP in dem Fach (Philosophie bzw. Neuere Deutsche Literatur), in dem die Masterarbeit geschrieben wird.“

Jena, 3. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts
vom 4. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 41), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 4. Juni 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2020, S. 112). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 28. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 2. Februar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 4. Februar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In der Anlage zur Prüfungsordnung wird in der Liste der Studiengänge der Studiengang „Politische Kommunikation“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 4. Februar 2021
Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 82). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ vor dem Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. ²Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ³Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. In § 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Studienplan und Modulbeschreibung“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsausschuss“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Institut für Geschichte der Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Kreis der Lehrenden im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt.



- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.“
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ t „Prüfungsausschuss“ gestrichen.
- h) In Absatz 7 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- i) In Absatz 8 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen ernannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. ⁴Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.



5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie in Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit ist ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
1. für den Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) ¹Die Modulprüfungen können als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. ⁴Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ⁵Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁶Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht worden sind, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ⁷Wörtlich und dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und sollen mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.
- (8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 90 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebietes mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können.
- (9) ¹Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsberichte und/oder Projektberichte sein. ²In schriftlichen Hausarbeiten und Projektberichten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur den wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.



(10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(11) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.

(12) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch „Die Studierenden können“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch „der Studierenden“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. 2Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. 3Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Studien- und Prüfungsamt der Fakultät für Biowissenschaften einzureichen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedanklich Übernahmen kenntlich gemacht haben.“



9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1)¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 LP erworben worden sind. ²Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleisteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch „den Studierenden“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.
- (2) ¹Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, haben sich die Studierenden innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung zu melden. ²Versäumen die Studierenden diese Frist, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

- „(1) ¹Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.“



- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (3) ¹Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹Einmalig wird eine zweite Wiederholung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuchs dem Prüfungsamt anzeigen. ³In weiteren Fällen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefall) möglich. ⁴Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben.
- (5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist als letzte mögliche Wiederholung von zwei Prüfungen abzunehmen.
- (6) Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.“
12. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder eines von ihnen überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Fällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“



13. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ dem Wort „Prüfungsleistung“ vorangestellt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch „Studierende können“ ersetzt sowie vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen sowie die Wörter „dem Kandidaten“ durch „den Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Anforderung eine Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von dem Dekan oder der Dekanin“ ersetzt sowie die Wörter „des Instituts“ gestrichen.



16. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Absolventen“ sowie das Wort „seine“ durch die Wörter „die eigenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst

„¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Absolventen in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.

19. § 22 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



20. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungssatzung ihr Studium bereits begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung weiter.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 83). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ ist ein mit überdurchschnittlichen Leistungen absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS oder Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs im In- und Ausland) mit einem Schwerpunkt in den Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik bzw. Technik (MINT) oder in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. ²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.

(2) ¹Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem unter Abs. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. ³Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.

(3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:

- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium
- b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- c) ein tabellarischer Lebenslauf
- d) ein Motivationsschreiben



(4) ¹Für das Studium werden gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt. ²Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) Stufe 2 nachweisen.

(5) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ entscheiden die Vertreter der Fachrichtung, die zu diesem Zweck eine Auswahlkommission (Masterausschuss) bilden. Es werden bewertet:

1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
2. die bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
3. ggf. Auslandserfahrungen.

2. ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen und Nachweise bitten.“ § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ vermittelt die Fähigkeit zu einer umfassenden historischen und methodologischen Reflexion auf Wissen und Wissenschaft. ²Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, a) historische Entstehungs- und Verlaufsbedingungen von Wissen und Wissenschaften, b) wissenschaftliche Geltungsansprüche und Verantwortlichkeiten, c) kulturelle Prägungen und Vermittlungen wissenschaftlichen Wissens sowie d) die gesellschaftlichen Dimensionen von Naturwissenschaft und Technik in ihrer historischen Genese analysieren und beurteilen zu können. ³Die Studierenden werden befähigt, die zentrale Rolle, die Naturwissenschaften in modernen Gesellschaften einnehmen, historisch-kritisch zu erschließen und die Bedeutung wissenschaftlicher Wandlungsprozesse für die Gegenwart zu erfassen. ⁴Der Masterstudiengang orientiert sich am internationalen Diskussionsstand des Faches *History of Science* und vermittelt Kenntnisse und Methoden der Wissenschaftsgeschichte auf fortgeschrittenem Niveau.“

(2) ¹Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine hohe Interdisziplinarität aus. ²Eine Besonderheit des Studiums liegt darin, dass er die Möglichkeit bietet, Studierende mit einem ersten Studienabschluss in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften mit Studierenden, die einen ersten Studienabschluss in einem MINT-Studienfach haben, zusammenzuführen. ³Der interdisziplinäre Charakter der Studieninhalte erfordert, die Grenzen der Fachdisziplinen, insbesondere der Geistes- und Naturwissenschaften zu überschreiten und Kenntnisse aus beiden Wissenskulturen zu erwerben. ⁴Damit erhalten die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.



(3) ¹Neben den fachspezifischen Fähigkeiten und Methoden und den vertieften interdisziplinären Kenntnissen vermittelt der Masterstudiengang weitere Schlüsselqualifikationen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit. ²Durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters können die Studierenden auch internationale Erfahrungen sammeln.

(4) ¹Das Studium ist forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Masterstudiengang qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums oder einer Promotion, womit den Absolventen die Möglichkeit offensteht, eine akademische Laufbahn einzuschlagen. ³Darüber hinaus bieten die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum an Tätigkeiten außerhalb der Universität. ⁴Zu den möglichen Berufsfeldern zählen Bereiche und Institutionen, die der Erforschung, Vermittlung, Förderung und Anwendung von Wissenschaft dienen (u.a. Tätigkeiten in Bereichen des Wissenstransfers, der Wissenschaftsförderung, des Wissenschaftsmanagements, des Wissenschaftsjournalismus, des Museums-, Archiv- oder Verlagswesens).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „anderen Lehr- und Lernformen“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird dem Wort „Prüfungseinheit“ der Satzteil „, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden der Zahl „60“ die Wörter „in der Regel“ vorangestellt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) ¹Der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²Zu dem Pflichtbereich des ersten Studienjahrs mit insgesamt 60 Leistungspunkten gehören die folgenden Teilbereiche:

- Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte
- Wissen und Verantwortung
- Geschichte des Wissens und der Wissenschaften
- Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft
- Materielle Kulturen des Wissens

³Weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus einem anderen geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der Pflichtmodule anerkannt werden.

⁴Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im zweiten Studienjahr zwei Module im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten aus den folgenden Bereichen wählen:

- Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Elemente einer geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Geschichte und Philosophie der Lebenswissenschaften
- Praxismodul (externes Praktikum)

⁵Dabei sollen Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einem MINT-Fach im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer geistes- oder gesellschaftlichen Disziplin“ und



Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einer Geistes- oder Gesellschaftswissenschaft im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin“ belegen.

(2) Teile des dritten Studiensemesters und das vierte Studiensemester dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Vertiefungs- und Forschungsmodul (10 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) ¹Die Untergliederung des Studiengangs in Module, deren Inhalte und Qualifikationsziele sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin insbesondere über die Modulverantwortlichkeit, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.“

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „zweiten bzw.“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Studierende“ durch die Wörter „die Studierenden“ sowie das Wort „war“ durch das Wort „waren“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Studienleistungen und Prüfungsformen vermerkt sind, wird die Wahl der Studienleistungen und der Prüfungsart von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden können im Laufe des Studiums Prüfungen in den Prüfungsformen schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen absolvieren. ²In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.“

9. In § 10 wird das Wort „dieses“ durch das Wort „dies“ ersetzt:

10. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biowissenschaften“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



13. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Zwölfte Änderung der FSU - Zulassungszahlensatzung vom 4. Juni 2021

Gemäß §§ 4, 7a Thüringer Hochschulzulassungsgesetz - ThürHZG – in der Fassung vom 8. September 2020 (GVBl. S. 449) i.V.m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kapazitätsverordnung - ThürKapVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322), und § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Zwölfte Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für zulassungsbeschränkte Studiengänge (FSU-Zulassungszahlensatzung) vom 5. Mai 2009 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 12/2009, S. 1190), zuletzt geändert durch die Elfte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung vom 10. Juni 2020 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2020, S. 98). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderungssatzung am 4. Mai 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 2. Juni 2021 unter dem Geschäftszeichen 5515/62-9-13 genehmigt.

Artikel 1 Zwölfte Änderung der FSU-Zulassungszahlensatzung

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS WINTERSEMESTER 2021/22

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Wintersemester 2021/22 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biochemie BSc 180	60											
Biologie BSc 180	90											
Ernährungswissenschaften BSc 180	90											
Erziehungswissenschaft BA 120	80											
Kommunikationswissenschaft BA 120	61	0	61	0								
BA 60	27	0	27	0								
Lehramt Biologie Regelschule	15	0	14									
Biologie Gymnasium	60	0	58									
Medizin Staatsexamen	286	0	260	0	265	0	264	0	258	0	257	0
Pharmazie Staatsexamen	75	0	74	0	74	0	73	0				



Psychologie											
BSc 180 – davon:	125	0	125	0	120	0					
polyvalent ab WS 2020/21	125	0	125	0	0	0					
nicht polyvalent	0	0	0	0	120	0					
BA 60	156										
MSc 120 – davon:	100	0	100	0							
SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften	20	0	20	0							
SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft	40	0	40	0							
SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit	40	0	40	0							
Zahnmedizin											
Staatsexamen	57	0	57	0	57	0	57	0	57	0	

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science / SP = Schwerpunkt
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)



2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS SOMMERSEMESTER 2022

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Fachsemestern werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen für das Sommersemester 2022 festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Biochemie BSc 180	0												
Biologie BSc 180	0												
Ernährungswissenschaften BSc 180	0												
Erziehungswissenschaft BA 120	0												
Kommunikationswissenschaft BA 120 BA 60	0 0	61 27	0 0	61 27									
Lehramt Biologie Regelschule Biologie Gymnasium	0 0	14 59	0 0										
Medizin Staatsexamen	0	286	0	260	0	264	0	258	0	257	0	255	
Pharmazie Staatsexamen	0	75	0	74	0	74	0	72					
Psychologie BSc 180 – davon: <i>polyvalent ab WS 2020/21</i> <i>nicht polyvalent</i> BA 60 MSc 120 – davon: <i>SP Kognitive Psychologie u. kognitive Neurowissenschaften</i> <i>SP Psychologie in Arbeit, Bildung, Gesellschaft</i> <i>SP Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit</i>	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	125 125 0 100 20 40 40	0 0 0 100 0 0 0	125 125 0 100 20 40 40	0 0 0 100 0 0 0	120 0 120							
Zahnmedizin Staatsexamen	0	57	0	57	0	57	0	57	0	57			

Legende: BA = Bachelor of Arts / BSc = Bachelor of Science
 180 / 120 / 60 = ECTS-Punkte des Faches (180 = Ein-Fach-Studiengang; 120 = Kernfach; 60 = Ergänzungsfach)



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der FSU-Zulassungszahlensatzung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 4. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Mai 2021

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf der Grundlage von § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2021, S. 132), mit Beschluss des Studierendenrates vom 18. Mai 2021 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4 / 2021, S. 134) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

1. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie sind mit Ausnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise und der studentischen Mitglieder des Lehrerbildungsausschusses durch den Studierendenrat zu wählen."

2. Im Anhang 2 Nr. 11 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Darüber hinaus arbeitet es eng mit dem LehrerInnenbildungsausschuss und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung wie auch dem Referat für Hochschulpolitik und den Fachschaften der Studiengänge zusammen, in denen ein Lehramtsstudium angeboten wird."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

Jena, 19. Mai 2021

Jan Böhmer

Jil Diercks

Jens Lagemann